

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2011 1

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Neunte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung
der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
Vom 7. November 2011 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Achte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen
Vom 7. November 2011 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing
Vom 7. November 2011 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe,
Ordnung und Sicherheit in der Stadt Freilassing
Vom 7. November 2011 6

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gartenau“ 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg bei Rückstetten“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser
auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg
zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes
Reiteralpe durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
zum Erlass der Innenbereichssatzung "Schwöb/
Alte Königsseer Straße" der Gemeinde Schönau a. Königssee 11

Landratsamt Berchtesgadener Land**Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2011**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2011 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172111	Ainring	9 857
09172112	Anger	4 334
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 486
09172115	Bayerisch Gmain	3 035
09172116	Berchtesgaden, M	7 699
09172117	Bischofswiesen	7 525
09172118	Freilassing, St	16 036
09172122	Laufen, St	6 637
09172124	Marktschellenberg, M	1 767
09172128	Piding	5 279
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 809
09172130	Saaldorf-Surheim	5 264
09172131	Schneizlreuth	1 432
09172132	Schönau a. Königssee	5 377
09172134	Teisendorf, M	9 216
	zusammen	102 753

Bad Reichenhall, den 26. Oktober 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Bad Reichenhall**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund Art. 68 GO i. V. m. Art. 63 GO ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im Verwaltungshaushalt

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
die Einnahmen und Ausgaben	2.184.100,00 € 2.184.100,00 €	0,00 € 0,00 €	35.280.600,00 € 35.280.600,00 €	37.464.700,00 € 37.464.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
die Einnahmen und Ausgaben	378.200,00 € 378.200,00 €	0,00 € 0,00 €	16.313.900,00 € 16.313.900,00 €	16.692.100,00 € 16.692.100,00 €

§ 2

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Oktober 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Neunte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung Vom 7. November 2011

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30. September 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 4. Oktober 1975, Bek. Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18. Oktober 2005, Bek. Nr. 6, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 der Friedhofssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a) Kindergrab	128,89 €
b) Einzelgrabstätte	434,99 €
c) Doppelgrabstätte	869,98 €
d) Dreifachgrabstätte	1.178,77 €
e) Gruft	1.288,86 €
f) Urnengrabstätte (mit Schacht)	515,54 €
g) Anonymes Urnengrab	128,89 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Freilassing, den 7. November 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Achte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen Vom 7. November 2011

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 19. November 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 1. Dezember 1979, Bek. Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18. Oktober 2005, Bek. Nr. 7, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 1
Gebühren**

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen folgende Gebühren:

a) Personen über 18 Jahre (ohne Kühlung)	117,00 €
b) Personen über 18 Jahre (mit Kühlung)	121,00 €
c) Personen von 10 bis 18 Jahre (ohne Kühlung)	117,00 €
d) Personen von 10 bis 18 Jahre (mit Kühlung)	121,00 €
e) Kinder bis 10 Jahre (ohne Kühlung)	117,00 €
f) Kinder bis 10 Jahre (mit Kühlung)	121,00 €
g) Totgeburten (ohne Kühlung)	117,00 €
h) Totgeburten (mit Kühlung)	121,00 €
i) Benutzung des Sezierraumes	12,20 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Freilassing, den 7. November 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing
Vom 7. November 2011**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing vom 25.7.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 1.8.2006, Bek. Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.1.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 4 vom 25.1.2011, Bek. Nr. 2, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne	80 ltr. (Euro-Norm)	126,08 €
2. eine Müllnormtonne	120 ltr. (Euro-Norm)	189,12 €
3. eine Müllnormtonne	240 ltr. (Euro-Norm)	378,24 €
4. eine Müllnormtonne	1.100 ltr. (Euro-Norm)	1.733,60 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,50 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Freilassing, den 7. November 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadt Freilassing
Vom 7. November 2011**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verord-

nungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604) folgende

Verordnung:

§ 1 Ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten (Art. 14 BayImSchG)

- (1) ¹Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr, am Samstag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, ausgeführt werden.
- (2) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (zum Beispiel im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (zum Beispiel Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (4) ¹Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. ²Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (5) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind (z. B. Schnee räumen).

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (Art. 14 BayImSchG)

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm als objektiv zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Halten von Haustieren (Art. 14 BayImSchG)

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht unnötig gestört werden.

§ 4 Tauben-Fütterungsverbot (Art. 16 LStVG)

¹Es ist verboten, im Gebiet der Stadt Freilassing verwilderte Tauben zu füttern. ²Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
 2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
 3. Haustiere so hält, dass andere gemäß § 3 unnötig gestört werden.
- (2) Nach Art. 16 Abs. 2 des LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 4 zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt folgendes Ortsrecht außer Kraft:

1. die Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Stadt Freilassing vom 10. Oktober 1991,
2. die Taubenfütterungs-Verbotsverordnung vom 22. Januar 1998.

Freilassing, den 7. November 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gartenau“

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 21.2.2011 beschlossen, für den Bereich „Gartenau“ den Bebauungsplan zu ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die komplette Überarbeitung des Planstandes aus dem Jahre 1983, die geordnete Festsetzung eines Planungsrahmens zur verträglichen Nachverdichtung der dort ansässigen Betriebe, sowie die Ausweisung eines Sondergebietes-Einzelhandel auf einer Teilfläche des bestehenden Gewerbegebietes, der den Neubau einer dann vergrößerten Einzelhandels-Filiale ermöglicht.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB wurde die Einschätzung erlangt, dass die Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die Festsetzung für das Baugebiet lautet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) weiterhin „Gewerbegebiet (GE)“, lediglich die Flurnummer 42/20 der Gemarkung Au soll gemäß § 11 BauNVO als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ (SO-E) ausgewiesen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 in der Zeit von

16. November 2011 bis 28. November 2011

während der allgemeinen Dienststunden unterrichten und sich hierzu äußern. Parallel dazu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles, Bebauungspläne, Gartenau) zum Abruf bereit.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Berchtesgaden, den 2. November 2011
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg bei Rückstetten“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg bei Rückstetten“ Fl. Nr. 641, Gemarkung Rückstetten, von der Einmündung in die Ortsstraße „Stichstraße Solinger Straße (km 0.000) bis zur Einmündung in die Straße „Waginger Straße“ (km 0.133), wird mit Wirkung vom 1.1.2012 eingezogen.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 2. November 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14.9.2011 die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Obersurheim“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Bau-Techn. **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 2.11.2011.

Betroffen von der Änderung sind die bebauten Grundstücke Fl. Nrn. 985/10, 986/6, 985/4, 985/5, 985/6, 985/9 und 985/7 Gemarkung Surheim, die nördlich an die Obersurheimer Straße in Obersurheim angrenzen. Für diese Grundstücke wird der Aufbau von Aufenthaltsräumen auf den Garagen zugelassen.

Die Absicht den Bebauungsplan „Obersurheim“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

10. November 2011 bis 5. Dezember 2011

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 4. November 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bad Reichenhall

Die bestehende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Bad Reichenhall zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 167 der Gemarkung Jettenberg zur Wasserversorgung des Hochgebirgsübungsplatzes Reiteralpe ist bis 31.12.2011 befristet. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat beim Landratsamt die Erteilung einer Bewilligung für 30 Jahre beantragt. An der Wasserversorgungsanlage werden keine Änderungen vorgenommen; die beantragte Entnahmemenge beträgt 7.000 m³ pro Jahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

18. November 2011 bis 16. Dezember 2011

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Zimmer Nr.12, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schneizlreuth oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schneizlreuth, den 2. November 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zum Erlass der Innenbereichssatzung "Schwöb/Alte Königsseer Straße" der Gemeinde Schönau a. Königssee

Mit dem Erlass der Innenbereichssatzung soll eine klarstellende Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich getroffen, sowie eine Fläche um das Mühlebengütl, Alte Königsseer Str. 36, für die Errichtung eines Ersatzbaues (Wohn- und Betriebsgebäude) mit einbezogen werden.

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 18.10.2011 über die während der ersten öffentlichen Auslegung/Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Erlass der Innenbereichssatzung „Schwöb/Alte Königsseer Straße“ beraten. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden die Entwurfsunterlagen in einigen Punkten geändert. Der Gemeinderat fasste deshalb den Beschluss, die geänderten Entwürfe erneut öffentlich auszuliegen.

Der Erlass der Innenbereichssatzung erfolgt weiterhin gem. § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die geänderten Entwurfsunterlagen (Satzung, Begründung, Umweltbericht, Ermittlung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen) hierzu liegen in der Zeit vom

16. November 2011 bis einschließlich 2. Dezember 2011

erneut öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der nach § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Schönau a. Königssee, den 31. Oktober 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
